



Gesellschaftsvertrag der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Berlin, 11.05.2021



I. Allgemeine Bestimmungen

Vorbemerkung

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung werden in diesem Gesellschaftsvertrag durchgehend männliche Personenbezeichnungen verwendet. Es sind jedoch jeweils Personen aller Geschlechter gemeint.

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma
„PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH“.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
5. Die Gesellschaft ist entstanden durch formwechselnde Umwandlung der ÖPP Deutschland AG mit Sitz in Berlin.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Investitions- und Modernisierungsberatung der Öffentlichen Hand, ausländischer Staaten und internationaler Organisationen, die die Voraussetzungen eines öffentlichen Auftraggebers i.S.d. § 99 Nr. 1 bis 3 GWB in seiner jeweils gültigen Fassung erfüllen sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte und Dienstleistungen. Durch diese Leistungen sollen die öffentlichen Stellen unterstützt werden, ihre Investitions- und Modernisierungsziele möglichst wirtschaftlich zu erreichen. Die Gesellschaft ist auch Kompetenzzentrum für langfristige Kooperationsmodelle sowohl der Öffentlichen Hand mit privaten Unternehmen als auch zwischen öffentlichen Verwaltungen sowie für die Weiterentwicklung ihrer Grundlagen und Anwendungsbereiche.
2. Die Interessen des Mittelstandes sind bei der Arbeit der Gesellschaft zu berücksichtigen und zu fördern.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen.
4. Die Gesellschaft darf keine Finanzkredite gewähren und keine Finanzkredite aufnehmen, wenn durch die Aufnahme des Finanzkredits die Kreditverbindlichkeiten der Gesellschaft insgesamt den Betrag von EUR 10.000.000,- übersteigen, sowie keine Bürgschaften, Garantien, Patronatserklärungen oder ähnliche Haftungen übernehmen.

§ 3

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

II. Stammkapital und Geschäftsanteile

§ 4

Höhe und Einteilung des Stammkapitals

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 2.004.000,- (in Worten: Euro zwei Millionen viertausend).
2. Das Stammkapital ist eingeteilt in 10.020 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 10.020 im Nennbetrag von jeweils EUR 200,-.
3. Das Stammkapital ist in voller Höhe aufgebracht.
4. Die Einlagen auf die Geschäftsanteile wurden in Höhe von EUR 1.770.000,- im Wege des Formwechsels des bisherigen Rechtsträgers durch das Vermögen der ÖPP Deutschland AG erbracht.

III. Geschäftsführung und Vertretung

§ 5

Zusammensetzung und Geschäftsordnung der Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer.
2. Die Gesellschafterversammlung bestellt die Geschäftsführer, beruft sie ab und bestimmt ihre Zahl. Die Gesellschafterversammlung kann einen Sprecher der Geschäftsführung sowie einen stellvertretenden Sprecher der Geschäftsführung ernennen und aus dieser Funktion abberufen.

Die Bestellung erfolgt im Fall der Erstbestellung auf höchstens 3 Jahre, eine wiederholte Bestellung ist auf höchstens 5 Jahre zulässig.

3. Die Gesellschafterversammlung kann den Aufsichtsrat zur Bestellung, Abberufung bzw. Ernennung widerruflich ermächtigen.
4. Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungs- und Ruhegehaltsverträgen mit den Mitgliedern der Geschäftsführung, einschließlich der Vergütung erfolgen nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat durch dessen Vorsitzenden. Die Geschäftsführer dürfen Nebentätigkeiten nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen. Gegenüber den Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsratsvorsitzenden vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann die Gesellschafterversammlung die vorstehenden Kompetenzen an sich ziehen und anstelle des Aufsichtsrats wahrnehmen.

5. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen. Der von der Geschäftsführung zu erstellende Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann die Gesellschafterversammlung die vorstehenden Kompetenzen an sich ziehen und anstelle des Aufsichtsrats wahrnehmen.

§ 6

Vertretung

Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.

§ 7

Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft vorbehaltlich der Rechte der anderen Gesellschaftsorgane in eigener Verantwortung. Die Geschäftsführung ist dabei an die geltenden Gesetze und diesen Gesellschaftsvertrag sowie an die gesellschaftsvertragsgemäß gefassten Beschlüsse des Aufsichtsrates und die Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden.
2. Die Mitglieder der Geschäftsführung tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Dabei führt jedes Mitglied der Geschäftsführung den ihm durch die Geschäftsordnung zugewiesenen Geschäftsbereich in eigener Verantwortung.
3. Die Geschäftsführung bedarf zur Vornahme der folgenden Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a. Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen dieses Gesellschaftsvertrags oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete;
 - b. Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen;
 - c. Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten;
 - d. Erwerb und Gründung anderer Unternehmen; Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen;
 - e. Abschluss, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Unternehmensverträgen;
 - f. Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze übersteigen;
 - g. Aufnahme von Anleihen oder Krediten, wenn durch diese Maßnahme die Kreditverbindlichkeiten der Gesellschaft insgesamt den Betrag von EUR 1.000.000,- übersteigen;
 - h. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten;
 - i. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag übersteigt;

- j. wesentliche Geschäfte der Gesellschaft mit Mitgliedern der Geschäftsführung sowie diesen persönlich nahestehenden Personen, Unternehmen oder Vereinigungen, soweit die Gesellschaft in diesen Fällen nicht ohnehin durch den Aufsichtsrat vertreten wird;
 - k. Bestellung von Prokuristinnen und Prokuristen; Einzelprokura darf nicht erteilt werden,
 - l. Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen, die Gewährung sonstiger Leistungen und der Abschluss von Honorarverträgen, sofern eine vom Aufsichtsrat festgesetzte Grenze oder die Kündigungsfrist von einem Jahr überschritten werden;
 - m. Übernahme von Pensionsverpflichtungen sowie Abfindungen bei Dienstbeendigung, sofern diese drei Bruttomonatsgehälter übersteigen;
 - n. Maßnahmen der Tarifbindung oder Tarifgestaltung sowie allgemeine, die gesamte Belegschaft oder einzelne Beschäftigtengruppen betreffende Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen, außerordentliche Zuwendungen jeder Art an die Belegschaft, Gratifikationen, außerdem die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütungen, von Trennungsgeld und für die Benutzung von Kraftfahrzeugen. Es wird klargestellt, dass Maßnahmen der Geschäftsführung, die konkrete Leistungen einzelner Mitarbeiter bei besonderen Erfolgen zusätzlich zu honorieren, sowie die Durchführung von betrieblichen Veranstaltungen nicht unter diesen Buchstaben n. fallen.
- 4. Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bestimmungen genügt, im Voraus erteilen, soweit er selbst den Zustimmungsvorbehalt errichtet hat.
 - 5. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss weitere Geschäfte und Maßnahmen festlegen, zu deren Vornahme die Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates oder der Gesellschafterversammlung bedürfen. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer gegenüber Dritten bleibt unberührt.
 - 6. Über Maßnahmen und Geschäfte, für die Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Geschäftsordnung eine Entscheidung durch die gesamte Geschäftsführung vorschreiben, entscheidet die Geschäftsführung durch Beschluss. Gleiches gilt für Angelegenheiten, die über einen einzelnen Geschäftsbereich hinausgreifen, die nicht einem einzelnen Geschäftsbereich zugewiesen oder zuzuordnen sind und für solche Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereichs, die für die Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind.
 - 7. Die Geschäftsführung beschließt, soweit nicht Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Geschäftsordnung etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sprechers, sofern ein solcher ernannt ist, den Ausschlag.
 - 8. Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG zu berichten. Die in § 90 Abs. 1 S. 1 AktG genannten Berichte sind in Textform zu erstatten.

§ 8

Beirat

- 1. Die Gesellschaft kann Beiräte mit beratender Funktion bestellen.

2. Die Mitglieder der Beiräte werden von der Geschäftsführung mit Zustimmung einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen des Aufsichtsrates auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich. Jeder Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
3. Die Geschäftsführung legt mit Zustimmung einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen des Aufsichtsrates den Aufgabenbereich und eine Geschäftsordnung für den jeweiligen Beirat fest. Die Beiräte beraten die Geschäftsführung auf deren Verlangen.

IV. Aufsichtsrat

§ 9

Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Amtsdauer und Amtsniederlegung, Abberufung

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Seine Zusammensetzung sowie seine Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung, den danach anzuwendenden Vorschriften des Aktiengesetzes und nach den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrags.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus fünfzehn Mitgliedern. Fünf Mitglieder werden von den Arbeitnehmern gewählt. Die übrigen Mitglieder werden vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes 4 von der Gesellschafterversammlung gewählt. Die Bundesrepublik Deutschland hat, solange sie Gesellschafterin ist, das Recht, je 10% ihrer Beteiligung am stimmberechtigten Stammkapital ein Mitglied, höchstens jedoch drei Mitglieder als Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden.
3. Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Gesellschafterversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder bei deren Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen.
4. Gleichzeitig mit den Aufsichtsratsmitgliedern kann die Gesellschafterversammlung für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder wählen. Sie werden Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, ohne dass ein Nachfolger bestellt ist. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Gesellschafterversammlung nach Eintritt des Ersatzfalls eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Gesellschafterversammlung, anderenfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.
5. Scheidet ein von der Gesellschafterversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses in der nächsten Gesellschafterversammlung eine Neuwahl vorgenommen werden, es sei denn, dass für das ausgeschiedene Mitglied ein Ersatzmitglied nachrückt. Die Wahl eines Nachfolgers für ein vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenes Aufsichtsratsmitglied erfolgt für den Rest der Amtsdauer des vorzeitig ausscheidenden Mitglieds.
6. Jedes Aufsichtsratsmitglied und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt jeweils durch eine an die Geschäftsführung zu richtende Erklärung in Textform ohne Angaben von Gründen unter Einhaltung einer Frist

von vier Wochen niederlegen. Aus wichtigem Grund kann die Erklärung mit sofortiger Wirkung erfolgen. Die Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds vor Ablauf seiner Amtszeit durch die Gesellschafterversammlung bedarf eines Beschlusses mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10

Aufsichtsratsvorsitzender und Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters oder seiner Stellvertreter erfolgt jeweils für die Dauer ihrer Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
2. Die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden werden im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter wahrgenommen. Unter mehreren Stellvertretern gilt die bei ihrer Wahl bestimmte Reihenfolge. Der oder die Stellvertreter haben kein Zweitstimmrecht.

§ 11

Einberufung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hält zwei Sitzungen pro Kalenderhalbjahr ab, sofern nicht der Aufsichtsrat beschließt, dass nur eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten ist. Er hat ferner Sitzungen dann abzuhalten, wenn es gesetzlich erforderlich ist oder sonst im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form oder in Textform (z.B. Telefax oder E-Mail) an die der Geschäftsführung zuletzt bekannt gegebene Anschrift. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel einberufen.
3. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Ist ein Gegenstand der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen oder wenn sie zugestimmt haben.
4. Der Aufsichtsrat kann zur Beratung einzelner Gegenstände Sachverständige, insbesondere Mitglieder eines Beirats, entsprechend § 109 Abs. 1 S. 2 AktG zuziehen.

§ 12

Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden regelmäßig in Sitzungen gefasst. Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats auch mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel, insbesondere per Videokonferenz, erfolgen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Abstimmung innerhalb einer vom Vorsitzenden zugleich zu bestimmenden, angemessenen Frist widerspricht. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die Vorschriften über den Sitzungsleiter und die Beschlussfassung in Sitzungen sinngemäß.
2. Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats können an Beschlussfassungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Darüber hinaus können sie ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel abgeben, sofern kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Abstimmung widerspricht.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Als Teilnahme in diesem Sinne gilt auch die Stimmenthaltung.
4. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine größere Mehrheit bestimmt, bedürfen Beschlüsse des Aufsichtsrates der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; das gilt auch bei Wahlen. Falls kein Vorsitzender ernannt ist oder der Vorsitzende sich nicht an der Abstimmung beteiligt, gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt.
5. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Der Vorsitzende ist ermächtigt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Ist er verhindert, hat sein Stellvertreter diese Befugnisse.
6. Über jede Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrats wiederzugeben. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich zuzuleiten. Beschlüsse außerhalb von Sitzungen werden vom Vorsitzenden schriftlich festgehalten und allen Aufsichtsratsmitgliedern zugeleitet.

§ 13

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags.

§ 14

Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen in seiner Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss Aufgaben und Befugnisse übertragen. Dem Aufsichtsrat ist regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse zu berichten.
2. Für Aufsichtsratsausschüsse gelten die Bestimmungen der § 11 Abs. 2 und 3, § 12 sowie § 13 sinngemäß; die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates kann im Rahmen des Gesetzes Abweichendes anordnen. Bei Abstimmungen und bei Wahlen gibt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag. Der oder die Stellvertreter haben kein Zweitstimmrecht.

§ 15

Vergütung des Aufsichtsrats

1. Über die Höhe der jährlichen Vergütung beschließt die Gesellschafterversammlung. Diese Beschlüsse gelten bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung.
2. Im Übrigen haben die Mitglieder des Aufsichtsrates Anspruch auf den Ersatz der ihnen bei der Erfüllung ihres Amtes entstandenen angemessenen Reisekosten und sonstiger Auslagen.
3. Die auf Vergütungen nach Absatz 1 zu entrichtende Umsatzsteuer trägt die Gesellschaft, wenn das Aufsichtsratsmitglied die Vergütung nach § 19 des Umsatzsteuergesetzes versteuert.

V. Gesellschafterversammlung

§ 16

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Der Beschlussfassung der Gesellschafter unterliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch zwingende Vorschriften des Gesetzes oder durch diesen Gesellschaftsvertrag dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung zugewiesen sind, insbesondere
 - a. Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns;
 - b. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates;
 - c. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung;
 - d. Auswahl und Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers
 - e. die Entscheidung über Gesellschaftsvertragsänderungen.
2. Die Gesellschafterversammlung kann Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrates gemäß § 7 dieser Gesellschaftsvertrag einzeln oder insgesamt durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen an sich ziehen und die jeweilige Zustimmung erteilen oder verweigern.

3. Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung ferner Weisungen erteilen. Weisungen bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 17

Ort und Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
2. Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen. Der Aufsichtsrat hat die Gesellschafterversammlung einzuberufen, sofern das Wohl der Gesellschaft es fordert. Das auf Gesetz beruhende Recht anderer Organe und Personen, die Gesellschafterversammlung einzuberufen, bleibt unberührt.
3. Die Einberufung erfolgt durch gewöhnlichen Brief, durch Telefax oder per E-Mail an jeden Gesellschafter unter der der Gesellschaft zuletzt mitgeteilten Anschrift bzw. Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen kürzerer Frist erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Bekanntmachung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.
4. Eine Gesellschafterversammlung findet einmal pro Kalenderhalbjahr statt. Die gesetzlichen Fristen nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung bleiben unberührt. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss die Anzahl der Gesellschafterversammlungen auf zwei pro Kalenderhalbjahr erhöhen. Darüber hinaus sind außerordentliche Gesellschafterversammlungen einzuberufen, wenn dies nach diesem Gesellschaftsvertrag, den gesetzlichen Bestimmungen oder im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 10% der Stimmrechte oder Geschäftsanteile innehaben, verlangt wird. § 50 GmbHG bleibt unberührt.
5. Die Beschlüsse der Gesellschaft werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Sie können auch schriftlich oder durch Telefax, fernmündlich bzw. per Videokonferenz oder per E-Mail mit PDF-Datei mit Unterschrift der Gesellschafter im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter der vorgeschlagenen Abstimmungsart zustimmen oder sich an der Abstimmung beteiligen. Die Nichtbeantwortung der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe innerhalb der gesetzten Frist, die eine Woche nicht unterschreiten darf, gilt als Zustimmung zum Verfahren. Eine kombinierte Beschlussfassung, bei der ein Teil der Stimmen in der Versammlung und ein Teil der Stimmen auf anderem Weg, insbesondere schriftlich, fernmündlich bzw. per Videokonferenz, durch Telefax oder per E-Mail abgegeben werden, ist unter denselben Voraussetzungen zulässig.

§ 18

Teilnahme an der Gesellschafterversammlung und Stimmrecht

1. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Vollmacht ist schriftlich, durch Telegramm, oder Telefax zu erteilen.
2. Die Übermittlung einer Vollmacht auf sonstigem elektronischem Wege ist grundsätzlich ausgeschlossen, auch wenn ein Verfahren gewählt wird, das die Schriftform ersetzt. Die Geschäftsführung kann jedoch in der Einladung zur Gesellschafterversammlung zulassen, dass Stimmrechtsvollmachten der

Gesellschafter nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften auch auf elektronischem Wege an die Gesellschaft übermittelt werden, sofern ein Verfahren gewählt wird, das die Schriftform ersetzt.

3. Die Vollmacht ist der Gesellschaft vor Beginn der Gesellschafterversammlung vorzulegen und bleibt in ihrer Verwahrung. Für den Widerruf und die Änderung der Vollmacht gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.
4. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

§ 19

Vorsitz in der Gesellschafterversammlung

1. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes vom Aufsichtsrat gewähltes Mitglied. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch sein Stellvertreter oder ein anderes Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung übernimmt, wird der Vorsitzende unter Leitung des an Lebensjahren ältesten anwesenden Gesellschafters bzw. Gesellschaftervertreters durch die Gesellschafterversammlung gewählt.
2. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung.
3. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Gesellschafter zeitlich angemessen beschränken; er ist insbesondere ermächtigt, zu Beginn der Gesellschafterversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des Verhandlungsverlaufs, der Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Rede- oder Fragebeitrags angemessen festzusetzen.

§ 20

Beschlussfassung

1. Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag zwingend etwas anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Stammkapitals, es sei denn, das Gesetz schreibt zwingend etwas anderes vor.
2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens drei Viertel des stimmberechtigten Stammkapitals vertreten sind; Gesellschafter, die an der Versammlung zulässigerweise schriftlich, fernmündlich bzw. per Videokonferenz, durch Telefax oder per E-Mail teilnehmen, zählen mit. Eigene Anteile der Gesellschaft sind für die Bestimmung der Beschlussfähigkeit außer Betracht zu lassen. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so ist eine zweite Gesellschafterversammlung mit vierwöchiger Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Beschlüsse über Maßnahmen, die einen mit einem Gesellschafter (oder dessen Anteilseignern oder Mitgliedern) geschlossenen Dienstleistungsvertrag beeinträchtigen können, dürfen nur aus wichtigem Grund gegen die Stimmen des Gesellschafters beschlossen werden.

4. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung und jegliche Beschlüsse der Gesellschafter, auch soweit diese zulässigerweise außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasst werden, ist eine vom Vorsitzenden der Versammlung bzw. – bei Beschlussfassung außerhalb der Gesellschafterversammlung – durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder, im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Versammlung bzw. Beschlussfassung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder 2 macht den Beschluss nicht unwirksam. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zu übersenden.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 21

Jahresabschluss und Lagebericht

1. Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der ersten drei Monate des laufenden Geschäftsjahres für das vorausgegangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat, den Gesellschaftern und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.
2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, der Geschäftsführung zuzuleiten.
3. Die Geschäftsführung hat unverzüglich nach Eingang des Berichtes des Aufsichtsrats die ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrates und der Vorschlag der Geschäftsführung für die Verwendung des Bilanzgewinns sind den Gesellschaftern mit der Einladung zu übermitteln.
4. Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.
5. In der Gesellschafterversammlung, die über den Jahresabschluss beschließt, ist auch über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats zu beschließen.
6. Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
7. Im Jahresabschluss werden die Gesamtvergütungen jedes Mitglieds der Geschäftsführung und jedes Mitglieds des Aufsichtsrats individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen ausgewiesen. Von der Möglichkeit des Verzichts auf die Angaben zur Vergütung nach § 286 Abs. 4 HGB wird kein Gebrauch gemacht.

§ 22

Gewinnverwendung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns.
2. Die Verteilung des Jahresergebnisses unter den Gesellschaftern erfolgt nach dem Verhältnis der Nennbeträge der Geschäftsanteile, wenn nicht die Gesellschafter mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen einen von den Beteiligungsverhältnissen abweichenden Maßstab für die Gewinnverteilung festlegen. Die Wirksamkeit des Beschlusses bedarf der Zustimmung derjenigen Gesellschafter, die an der Verteilung des Jahresergebnisses mit einem geringeren als dem Anteil ihrer Geschäftsanteile am Stammkapital teilnehmen.

§ 23

Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex, Corporate Governance Bericht

1. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat erklären jährlich, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist dauerhaft öffentlich zugänglich (entweder auf der Internetseite des Unternehmens und/oder im Bundesanzeiger) zu machen und als Teil des Corporate Governance Berichts zu veröffentlichen.
2. In dem von der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat jährlich veröffentlichten Corporate Governance Bericht werden neben der Erklärung nach Absatz (1) auch die Gesamtvergütungen jedes Mitglieds der Geschäftsführung und jedes Mitglieds des Aufsichtsrats individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen in allgemein verständlicher Form dargestellt. Bei Mitgliedern der Geschäftsführung werden auch Leistungen angegeben, die dem Mitglied bzw. früheren Mitglied der Geschäftsführung für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind. Bei der Vergütung von Mitgliedern des Aufsichtsrats werden auch die vom Unternehmen an das jeweilige Mitglied gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gesondert angegeben.

§ 24

Haushaltsrechtliche Prüfung; Bereitstellung von Unterlagen

1. Der Bundesrepublik Deutschland stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.
2. Der Bundesrechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.
3. Zur Ermöglichung einer haushaltsrechtlichen Prüfung sind die Weitergabe der den Mitgliedern des Aufsichtsrats zur Verfügung gestellten Unterlagen durch die auf Veranlassung des Bundes bzw. eines Landes gewählten oder entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats
 - an das beteiligungsführende Bundes- bzw. Landesministerium im Rahmen ihrer Berichtspflichten,

- an den Bundesrechnungshof gemäß § 69 Nr. 2 der Bundeshaushaltsordnung bzw. an die Landesrechnungshöfe nach den entsprechenden Regelungen der Landeshaushaltsordnungen und, soweit erforderlich,
- an den Etat- und den Vermögensminister gemäß § 65 BHO bzw. der jeweiligen Vorschriften der Landeshaushaltsordnungen,
- sowie der Verbleib der Unterlagen bei dem beteiligungsführenden Bundes- bzw. Landesministerium, dem betreffenden Etat- und dem Vermögensminister und dem Bundesrechnungshof bzw. Landesrechnungshof gestattet.

VII. Verfügung über Geschäftsanteile, Einziehung von Geschäftsanteilen

§ 25

Verfügungen über Geschäftsanteile

Verfügungen (Teilungen, Übertragungen, Verpfändungen oder Belastungen) über Geschäftsanteile oder Teile von solchen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft. Dies gilt nicht für Verfügungen an die Bundesrepublik Deutschland oder Verfügungen der Bundesrepublik Deutschland an sonstige öffentliche Auftraggeber im Sinne der jeweils gültigen Fassung des § 99 Nr. 1 bis 3 GWB und/oder einer Nachfolgeregelung. Satz 1 gilt ferner nicht für Veräußerungen von Geschäftsanteilen an die Gesellschaft und nicht für Veräußerungen durch die Gesellschaft an öffentliche Auftraggeber im Sinne der jeweils gültigen Fassung des § 99 Nr. 1 bis 3 GWB und/oder einer Nachfolgeregelung. Die Zustimmung wird von der Geschäftsführung nach Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder durch Zustimmungserklärungen aller Gesellschafter unmittelbar erteilt. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, sofern der Erwerber öffentlicher Auftraggeber der jeweils gültigen Fassung des § 99 Nr. 1 bis 3 GWB und/oder einer Nachfolgeregelung ist. Der verfügungswillige Gesellschafter ist dabei nicht stimmberechtigt.

§ 26

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Gesellschaft jederzeit Geschäftsanteile einziehen.
2. Eine zwangsweise Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ist gestattet,
 - a. wenn über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder wenn der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat,
 - b. wenn die Geschäftsanteile des Gesellschafters von dessen Gläubiger ganz oder teilweise gepfändet werden oder in sonstiger Weise in diese vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens jedoch bis zur Verwertung der Geschäftsanteile, aufgehoben werden,

- c. wenn ein Gesellschafter nicht oder nicht mehr öffentlicher Auftraggeber im Sinne der jeweils gültigen Fassung des § 99 Nr. 1 bis 3 GWB und/oder einer Nachfolgeregelung ist,
 - d. wenn die Gesellschaftsanteile von einem Gesellschafter im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf einen Nichtgesellschafter übergehen, der im Übergangszeitpunkt (i) den Gesellschafter weder kontrolliert hat noch von diesem kontrolliert worden ist noch von demselben Gesellschafter wie dieser kontrolliert worden ist, oder (ii) nicht öffentlicher Auftraggeber im Sinne der jeweils gültigen Fassung des § 99 Nr. 1 bis 3 GWB und/oder einer Nachfolgeregelung ist,
 - e. ein Gesellschafter die Gesellschaft kündigt oder seinen Austritt erklärt.
3. Stehen Gesellschaftsanteile mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, ist die Einziehung gegenüber allen Mitberechtigten auch dann zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
4. Über die Einziehung entscheidet die Gesellschafterversammlung durch einfachen Beschluss. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt des die Einziehung rechtfertigenden Grundes beschließen, dass die Geschäftsanteile von der Gesellschaft – unter Beachtung der §§ 30 bis 33 GmbHG – erworben oder auf eine oder mehrere von ihr benannte Personen, die öffentliche Auftraggeber im Sinne der jeweils gültigen Fassung des § 99 Nr. 1 bis 3 GWB und/oder einer Nachfolgeregelung sein müssen, übertragen werden. Soweit die Gesellschafterversammlung statt der Einziehung der Geschäftsanteile deren Abtretung verlangt, gelten die Bestimmungen gemäß der Absätze 5 bis 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung für die abzutretenden Geschäftsanteile von dem Erwerber der Geschäftsanteile ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters übernommen werden kann und die Gesellschaft in diesem Fall für die Erfüllung wie ein Bürge haftet.
5. Die Gesellschaft hat die Einziehung dem betroffenen Gesellschafter gegenüber durch Einschreiben mitzuteilen. Ab Mitteilung der Einziehung scheidet der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus und ist insbesondere vom Stimmrecht und vom Recht auf Gewinnbezug ausgeschlossen.
6. Die Einziehung der Gesellschaftsanteile erfolgt gegen Zahlung einer Vergütung. Die Vergütung besteht in einem Geldbetrag in Höhe desjenigen Anteils am Reinvermögen (Stammkapital zuzüglich der Rücklagen und eines etwaigen Bilanzgewinns, abzüglich eines etwaigen Bilanzverlustes) der Gesellschaft zum Stichtag, der dem Verhältnis des eingezogenen Geschäftsanteils zum Stammkapital entspricht. Stichtag ist der Schluss des letzten vor Einziehung abgelaufenen Geschäftsjahres der Gesellschaft. Nachträgliche Änderungen der Jahresabschlüsse der Gesellschaft infolge steuerlicher Außenprüfungen oder aus anderen Gründen (mit Ausnahme einer Anfechtung des den betreffenden Jahresabschluss feststellenden Gesellschafterbeschlusses) bleiben auf die Einziehungsvergütung ohne Einfluss. Streitigkeiten über die Höhe der Einziehungsvergütung werden von einer bzw. einem durch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. zu benennenden Wirtschaftsprüferin bzw. Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachterin bzw. Schiedsgutachter für alle Beteiligten endgültig entschieden. Die Schiedsgutachterin bzw. der Schiedsgutachter soll nach billigem Ermessen auch darüber entscheiden, wer und gegebenenfalls zu welchen Anteilen die Kosten seiner Inanspruchnahme trägt.
7. Die Abfindung ist in vier gleich großen Teilbeträgen zu zahlen. Der erste Teilbetrag ist, soweit gesetzlich zulässig, drei Monate nach Zugang der Erklärung der Einziehung durch die Gesellschaft, andernfalls zum gesetzlich frühestmöglichen Zeitpunkt zu zahlen. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils ein Jahr nach Fälligkeit des vorausgegangenen Teilbetrages zur Zahlung fällig. Ausstehende Einziehungsvergütungen

sind ab Fälligkeit jeweils p.a. mit dem um zwei Prozentpunkte erhöhten jeweils gültigen Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Die Gesellschaft ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen jederzeit berechtigt, Zahlungen vor Fälligkeit zu leisten.

VIII. Einsichts- und Auskunftsrecht

§ 27

Einsichts- und Auskunftsrechte

1. Jeder Gesellschafter kann - in oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung - Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen. Er kann einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zur Einsichtnahme hinzuziehen oder mit der Einsichtnahme beauftragen, sofern dieser sich gegenüber der Gesellschaft zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet. Die Gesellschafter dürfen diese Informationen an ihre Mitglieder oder Gesellschafter weitergeben.
2. Einzelne Gesellschafter sind nicht berechtigt, in Bezug auf einzelne von anderen Gesellschaftern (oder dessen Anteilseignern oder Mitgliedern) an die Gesellschaft erteilte oder zu erteilende Aufträge Einsichts- und Auskunftsrechte gegenüber der Gesellschaft geltend zu machen, soweit die Einsicht und/oder Auskunft nicht unabdingbar zwingend erforderlich ist, um Gesellschafterrechte ordnungsgemäß ausüben zu können. Die Darlegungs- und Beweislast für die Erforderlichkeit trägt der Auskunftssuchende.

IX. Schlussbestimmungen

§ 28

Gründungsaufwand

1. Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung bis zu einem Betrag von EUR 10.000,-.
2. Die Kosten der formwechselnden Umwandlung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 25.000,-.

§ 29

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen der Gesellschafter untereinander oder mit der Gesellschaft ist – soweit zulässig – der Sitz der Gesellschaft.